

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Vertragspartner:**

#### **VELARTIS GmbH**

Lemböckgasse 47A

1230 Wien

UID ATU68980739

Firmenbuchnummer: FN 422436 f

### **1 Geltung der AGB für Unternehmergehäfte**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Velartis GmbH (im folgenden Velartis) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Velartis und seinem Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber). Von diesen AGB abweichende Regelungen müssen von Velartis ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Einzelverträge gehen im Zweifel diesen AGB vor.
- 1.2 Die Geltung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers muss zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter [www.velartis.at](http://www.velartis.at) abrufbar.

### **2 Angebot, Vertragsabschluss und Preise**

- 2.1 Alle Angebote von Velartis sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Velartis kommt dann zustande, sobald ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag von Velartis schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen worden ist (Auftragsbestätigung).
- 2.3 Der endgültige Preis richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Aufwand von Velartis. Sollten nach Auftragserteilung, aber noch vor Projektbeginn Änderungen im Vertrag seitens des Auftraggebers gewünscht werden, ist Velartis berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht und Umsatzsteuer sowie allfälliger weiterer relevanter Abgaben und Gebühren. Über das Angebot hinausgehende Leistungen seitens Velartis, wie beispielsweise Beratung, Schulung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Helpdesk etc. sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

### **3 Vertragsdauer und Mindestvertragsdauer**

- 3.1 Die Vertragsdauer richtet sich je nach Produkt oder Leistung üblicherweise nach der einzelvertraglichen Regelung zwischen den Parteien.
- 3.2 Für gewisse Produkte und Leistungen von Velartis wie beispielsweise Hosting und Internet Services kommt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten zur Anwendung. Ein solcher Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Quartals schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch mit Empfangsbestätigung gekündigt worden ist.

### **4 Leistungsumfang und -frist**

- 4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag oder der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollte sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang erweitern, so hat der Auftraggeber diesen erhöhten Leistungsumfang ausdrücklich zu beauftragen und gesondert zu vergüten.

- 4.2 Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist Velartis in Ausnahmefällen berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen.
- 4.3 Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- 4.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat Velartis auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

## **5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Waren oder erstellte Programme, die vereinbarungsgemäß in das Eigentum des Auftraggebers übergehen sollen, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Velartis.

## **6 Zahlungsmodalitäten**

- 6.1 Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien und subsidiär nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von Velartis.
- 6.2 Der Rechnungsendbetrag ist spätestens am Fälligkeitsdatum ohne Abzug auf das Konto von Velartis spesenfrei zu zahlen. Allfällige Skonti und weitere Zahlungsmodalitäten sind jeweils der Rechnung von Velartis zu entnehmen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind immer mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.
- 6.3 Die im Auftrag bzw. der Bestellung angeführten Preise können auch Kosten und Gebühren von Dritter Seite, die Velartis in Rechnung gestellt werden, wie Telekommunikationsleitungskosten, Servernutzungskosten und Energiekosten zusammensetzen. Sollten sich diese Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung wesentlich verändern, so ist Velartis berechtigt, den mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis entsprechend dieser Erhöhungen anzupassen. Velartis wird den Auftraggeber umgehend von einer solchen Preisänderung in Kenntnis setzen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumen, den Vertrag vorzeitig zu beenden, wenn der Auftraggeber mit dieser Preiserhöhung nicht einverstanden ist.
- 6.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem Velartis über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats bzw. der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind diese Entgelte im Voraus zu begleichen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen das Entgelt für bis zu drei Monate gemeinsam vorgeschrieben werden kann. Im Falle der vorgesehenen Jahreszahlung sind Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- 6.5 Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu begleichen. Anzahlungen durch den Auftraggeber sind zu vereinbaren.
- 6.6 Im Fall eines Zahlungsverzuges ist Velartis berechtigt, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften des betreffenden Auftraggebers fällig zu stellen und für sämtliche Beträge ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 % über dem Basiszinssatz) zu fordern. Darüber hinausgehende Schadenersatz-

ansprüche sind davon nicht berührt. Velartis ist in jedem Fall berechtigt, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderliche vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Anwaltskosten in Rechnung zu stellen.

- 6.7 Bei Ausfällen von Diensten Dritter, welche außerhalb des Einflussbereiches von Velartis liegen, erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.
- 6.8 Dem Auftraggeber stehen die Rechte nach § 1052 ABGB (Verweigerung der Leistung zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung) sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nicht zu.
- 6.9 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftliche bei Velartis zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Velartis hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Forderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu korrigieren. Lehnt Velartis die Einwendungen endgültig ab oder trifft binnen 4 Monaten nach Einlagen der Einwendungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Auftraggeber binnen 2 weiteren Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu bestreiten, anderenfalls die bestrittenen Entgeltforderung als anerkannt gilt.
- 6.10 Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über die zusätzliche Leistung dem Auftraggeber in Rechnung von Velartis vorgeschrieben werden (zB Entgeltforderungen der Telekom Austria AG) stehen Entgeltforderungen von Velartis gleich, auch hinsichtlich dieser Forderungen gelten die Fristen gemäß Punkt 6.9.

## **7 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

- 7.1 Velartis ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderung in Höhe von zumindest zwei monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet ist.
- 7.2 Die Voraussetzungen des Absatzes 7.1 sind insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt, über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist.

## **8 Entgelt nach Aufwand**

- 8.1 Soweit für die Berechnung der Entgelte oder Dienstleistungen nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes: Diese Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und eventuelle Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von Velartis von Dritten geleistet werden. Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des

damit verbunden Verwaltungsaufwandes ermittelt. Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

## **9 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**

- 9.1 Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von Velartis geführt wird sowie jede Änderung seiner Anschrift, Sitzverlegung, der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank bzw. Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Änderung schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Daten nicht bekannt und gehen ihm deshalb rechtlich bedeutsame Erklärungen von Velartis, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, Rechnungen und Mahnungen nicht zu, so gelten diese trotzdem als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle gesendet werden.
- 9.3 Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Absatzes 9.2 bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Der Auftraggeber stimmt zu, dass auch rechtlich bedeutsame Erklärungen von Velartis dem Auftraggeber per E-Mail übermittelt werden können.
- 9.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes sowie des Pornographiegengesetzes und des Verbotsgesetzes, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte untersagt ist, einzuhalten.
- 9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Handlungen zu unterlassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für Velartis oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind insbesondere Belästigungsverkehr, wie zB unerbetenes Werben und Verschicken von Spam-E-Mails, Drohungen oder Obszönitäten sowie Handlungen, die zur Belästigung oder zur Schädigung anderer Internetteilnehmer führt; ferner wenn der Auftraggeber einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist.
- 9.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Velartis vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Velartis durch die vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen Übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB), Kreditschädigung (§ 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenschutzgesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilgerichtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird Velartis entsprechend in Anspruch genommen, so steht Velartis allein die Entscheidung zu, wie Velartis darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber – außer im Fall groben Verschuldens von Velartis selbst – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.
- 9.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei sonstigem Schadenersatz, Velartis unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird,

bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern samt Herkunft bei Nichteinhaltung verpflichtet.

- 9.9 Der Auftraggeber ist gegenüber Velartis verschuldensunabhängig für sämtliche Aktivitäten verantwortlich, die von seinem Anschluss ausgehen. Er wird Velartis für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.
- 9.10 Überlässt Velartis dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware, so bleibt diese im Eigentum von Velartis und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung auf Verlangen zurückzustellen. Der Auftraggeber hat die Hardware vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.
- 9.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige vorgeschriebenen Gebühren und sonstige Abgaben, etwa gemäß dem Gebührengesetz, zu tragen.

## **10 Entstörung**

- 10.1 Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen, um die Entstörung umgehend zu ermöglichen. Velartis wird mit der Behebung von Störungen innerhalb der jeweiligen in der Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt Velartis jeweils nach Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt durch.
- 10.2 Wird Velartis eine Störung gemeldet und liegt keine Störung vor oder ist die Störung nicht von Velartis zu vertreten, so hat der Auftraggeber den durch diese Meldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 10.3 Wird Velartis zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind vom Auftraggeber die von Velartis erbrachten Leistungen sowie Aufwendungen vom Auftraggeber zu ersetzen. Vom Auftraggeber zu vertretende, nicht schuldhaft gesetzte, Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## **11 Rücktritt vom Vertrag**

- 11.1 Voraussetzungen für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag sind ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Velartis zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen.
- 11.2 Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereit gestellt werden oder liegt Annahmeverzug vor, so ist Velartis zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von Velartis gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 11.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Velartis einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen von Velartis vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Velartis erbrachte Vorbereitungshandlungen. Velartis steht an

Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Weiters hat der Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bereitstellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

## **12 Außerordentliche Kündigung/Sperre**

- 12.1 Beiden Vertragsparteien steht ein gesetzmäßiges außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu. Dem Auftraggeber steht dieses Recht insbesondere im Falle einer von Velartis gesetzten Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu, insbesondere, wenn der vereinbarte Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen von Velartis nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls der Auftraggeber diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt ist.
- 12.2 Velartis ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Velartis unzumutbar macht, insbesondere wenn
- 12.2.1 der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Weg unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist,
  - 12.2.2 der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt,
  - 12.2.3 der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über ihn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird,
  - 12.2.4 der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Velartis vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte,
  - 12.2.5 die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
  - 12.2.6 Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von Velartis weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt,
  - 12.2.7 der Auftraggeber trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen weiterhin im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist oder er Dienste übermäßig in Anspruch nimmt,
  - 12.2.8 der Auftraggeber wiederholt gegen die „Netcat“ im Hinblick auf die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenützung verstößt,
  - 12.2.9 der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters, etc.) beibringt,

- 12.2.10 die Höhe des laufenden Entgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen monatlichen Höhe der Entgelte errechnet, trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen um mehr als das doppelte übersteigt,
  - 12.2.11 der Auftraggeber trotz Aufforderung durch Velartis keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
  - 12.2.12 beim Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
  - 12.2.13 bei dem Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von Velartis überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei welchem die oben genannten Gründe vorliegen,
  - 12.2.14 gegen den Auftraggeber strafrechtliche Ermittlungen (darunter fallen auch Privatanklagen) aufgrund von Gesetzesverstößen wie ihn Punkt 9.7. beschrieben eingeleitet werden.
- 12.3 Die durch eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung bzw. durch Sperre und allfälliger Entsperrung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  - 12.4 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus einem Grund, welcher in der Sphäre des Auftraggebers liegt, erfolgen, lassen den Anspruch von Velartis auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist Velartis daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte einzubehalten.
  - 12.5 Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloßer Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von Velartis.
  - 12.6 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Velartis zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe von Velartis nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber in der Höhe von 20 % des vereinbarten Nettoentgeltes als Pönale vereinbart. Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes bleibt jedoch unberührt.
  - 12.7 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde auch immer, ist Velartis zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der allgemeinen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche Velartis gegenüber ableiten.
  - 12.8 Die Sperre ist am nächst folgenden Werktag aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre und der Widerfreischaltung ersetzt hat. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

### **13 Datenschutz**

- 13.1 Velartis und seine Mitarbeiter unterliegen den gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen und sind insbesondere auch zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 13.2 Velartis ist nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.

- 13.3 Velartis speichert die persönlichen Daten des Auftraggebers, inklusive Kontaktdaten, Zahlungsmodalitäten sowie -eingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Velartis wird spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche die personenbezogenen Stammdaten löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig ist.

## **14 Datensicherheit**

- 14.1 Velartis ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die auf ihren Servern oder von ihr gemieteten Servern gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Velartis gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Velartis dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.2 Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Zugangscode oder eine persönliche Identifikation (zB PIN Code) oder ein Kennwort notwendig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und sorgsam aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Zugangscodes oder Passwortes durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber den Zugangscode unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch Velartis vorgenommen werden kann –, diese unverzüglich mit der Änderung des Zugangscodes zu beauftragen.
- 14.3 Werden Leistungen von Velartis durch unberechtigte Dritte unter Verwendungen von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Kosten und Schäden bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes an Velartis.

## **15 Gewährleistung**

- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Abnahme von Waren oder Leistungen.
- 15.2 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 15.3 Auftretende Mängel sind bei sonstigem Verlust etwaiger Gewährleistungsansprüche vom Auftraggeber unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- 15.4 Velartis ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst und nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Gewährleistungspflichtige Mängel werden von Velartis grundsätzlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von nicht autorisierten Dritten vorgenommen worden sind.

## **16 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung**

- 16.1 Zum Schadenersatz ist Velartis in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Velartis haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen im Fall von Personenschäden.
- 16.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, verloren gegangene Daten und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Velartis nicht.
- 16.3 Mit der Ausnahme von Personenschäden haftet Velartis für jedes schädigende Ereignis der Höhe nach begrenzt mit einem Jahresentgelt des Auftraggebers.
- 16.4 Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden (Verjährung).



- 16.5 Velartis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigung oder Zustimmung Dritter entstehen.
- 16.6 Velartis haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit, usw. übermittelter abgefragter Daten und für Daten, die über Velartis erreichbar sind. Velartis betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zulässigkeit und Verfügbarkeit. Velartis übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 16.7 Eine Beschädigung oder Vernichtung von Datenbeständen des Auftraggebers kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Velartis leistet keine Gewähr und haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für Schäden, durch das Eindringen von Viren, virenartigen Programmen oder Programmteilen, Hacking oder dergleichen entstehen, sowie Beschädigung, Manipulation oder Vernichtung von Datenbeständen, die auftreten können. Weiters übernimmt Velartis keine Haftung noch leistet Velartis Gewähr dafür, dass von ihr installierte oder verwendete Programme in der Lage sind, sämtliche Viren zu entdecken oder zu entfernen.
- 16.8 Der Auftraggeber darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsetzen neben dem Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber kann die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses durch Dritte Velartis anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten übermitteln.
- 16.9 Der Auftraggeber hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass für den betreffenden Anschluss sämtliche Nutzungsbedingungen, welche Gegenstand dieser AGB sind, eingehalten werden.

## **17 Software**

- 17.1 Wenn Velartis lizenzierte Software von Dritten wie zB Microsoft liefert, muss der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser lizenzierten Software gesondert bestätigen. Velartis tritt nicht als Lizenzgeber dieser Software auf, sondern vermittelt diese allenfalls. Velartis ist daher in das Lizenzverhältnis zwischen dem Kunden und dem Software-Hersteller nicht eingebunden.
- 17.2 Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als „Publicdomain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von Velartis nicht erstellt wurde, wird keine Gewährleistung übernommen. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Rechteinhaber angegebenen Nutzungsbestimmungen und Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch der kurzfristigen Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber Velartis von Ansprüchen wegen Verletzung solcher Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos. Auf Aufforderung von Velartis ist der Auftraggeber verpflichtet, Velartis die vom Auftraggeber erworbenen Lizenzen im Detail nachzuweisen.

- 17.3 Bei individuell von Velartis für den Auftraggeber erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausgeführten Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen (einschließlich am Source Code) und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Velartis, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 17.4 Velartis übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden ist. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 17.5 Die Weitergabe von lizenzierter Software an Dritte bzw. Nutzung für mehr Arbeitsplätze als vertraglich eingeräumt, auch deren kurzfristige Überlassung durch den Auftraggeber, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von Velartis durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Velartis.
- 17.6 Velartis ist autorisiert, unangekündigt beim Auftraggeber einen Lizenzaudit vorzunehmen um festzustellen, ob lizenzierte Software vertragsgemäß genutzt wird. Sollte sich herausstellen, dass die Nutzung über dem vertraglich eingeräumten Ausmaß liegt, kann Velartis die doppelten Kosten der durch den Auftraggeber bei ursprünglich rechtmäßiger Lizenz einräumung zu bezahlenden Gebühren in Rechnung stellen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz kann seitens Velartis zusätzlich geltend gemacht werden.
- 17.7 Wird von Velartis gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, die der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrages über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen im Sinne von § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen.

## **18 Besondere Bestimmungen für Domains**

- 18.1 Velartis vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers als Domaininhaber, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Domainadressen (wie zB .com, .net, .org, .info, .biz, etc.) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. Das Vertragsverhältnis im Hinblick auf Errichtung und Führung der Domain besteht daher lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Velartis fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domain auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); Velartis treffen keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit, Verfügbarkeit und Registrierung zu einem bestimmten Zeitpunkt der Domain und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Velartis erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domainbezeichnung.
- 18.2 Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von Velartis gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Regist-

rierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von Velartis rückvergütet und verzichtet der Auftraggeber diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist den Beträgen, die Velartis dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von Velartis verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. Velartis verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Velartis über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber verpflichtet sich, Velartis über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail unter Empfangsbestätigung zu unterrichten. Für allfällige aus Verletzung dieser Verpflichtung ergebende Mehraufwendungen (zB Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber Velartis vollkommen schad- und klaglos halten.

- 18.3 Festgehalten wird, dass Velartis bei Nichtbezahlung die Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist.
- 18.4 Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit Velartis aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit Velartis aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch Velartis in Kenntnis gesetzt.
- 18.5 Bezogen auf die Domain gelten daher die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der Registrierungsstelle wie zB Nic.at bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Domaininhaber von Velartis auf Wunsch zugesandt.
- 18.6 Velartis ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere keine Kennzeichenrechte zu verletzen und Velartis diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 18.7 Velartis ist nicht verpflichtet, die Registrierung von Domains auf Kunden-DNS-Servern zu vermitteln. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt im freien Ermessen von Velartis. Weiters behält sich Velartis vor, Bestellungen auf fremde DNS-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und Velartis zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist Velartis zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.
- 18.8 Bei Nichteinhaltung der handelsüblichen Wartezeiten, die durch fehlende oder nicht zugesandte Daten (Vollmachten) bei Velartis auftreten, kann diese nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrages ist wie eine Neubestellung zu behandeln.
- 18.9 Velartis übernimmt keinerlei Haftung für die von der jeweiligen Domainverwaltungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

## **19 Wertsicherung**

- 19.1. Bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, unterliegt das monatliche Entgelt einer Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 1.4. eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der für den Monat Jänner des Anpassungsjahres verlautbarten Indexzahl. Das monatliche Entgelt ändert sich im gleichen Verhältnis wie sich die Indexzahl des Anpassungsjahres gegenüber der Ausgangsbasis (erstmalige Anpassung) bzw. in weiterer Folge der letzten Anpassung zu Grunde liegenden Indexzahl ändert. Erfolgt die Geltendmachung der Anpassung aufgrund der Wertsicherung durch Velartis über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein (schlüssiger) Verzicht auf die Wertsicherung.

## **20 Änderungen**

- 20.1 Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Velartis ([www.velartis.at](http://www.velartis.at)) kundgemacht.
- 20.2 Änderungen der AGB und der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen einlangend nach Aussendung der Mitteilung schriftlich per E-Mail den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung kündigt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Auftraggebers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich Velartis innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Auftraggeber auf die Änderung zu verzichten.

## **21 Rechtsnachfolge**

- 21.1 Rechte und Pflichten von Velartis aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung übertragen werden. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von Velartis entfaltet die Rechtswirkung des § 1409 ABGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben.

## **22 Schlussbestimmungen**

- 22.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 22.2 Für diese AGB und die Verträge von Velartis und deren Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das für Handelssachen zuständige Gericht des ersten Gemeindefbezirkes in Wien.
- 22.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 22.4 Alle in dieser AGB bezeichneten sowie in Verträgen enthaltenen Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.